

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 11. Juni 2009 II 18-1.33.44-497/4

Zulassungsnummer:

Z-33.44-497

Geltungsdauer bis:

20. Juni 2014

Antragsteller:

Strikolith System GmbH

Frillendorfer Straße 146, 45139 Essen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellendämmplatten "STUCK-THERM MPL-Wärmedämmverbundsystem"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und neun Blatt Anlagen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-33.44-497

Seite 2 von 11 | 11. Juni 2009

für Baut

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

 Dentsches



Z-33,44-497

Seite 3 von 11 | 11. Juni 2009

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "STUCK-Therm MPL-Wärmedämmverbundsystem" besteht aus Mineralwolle-Lamellendämmplatten, die mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen.

Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) oder nichtbrennbar (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1).

1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellendämmplatten zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Das WDVS und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtei

Der Klebemörtel "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau", "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II" und "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen Werktrockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.2 Wärmedämmstoff

Die nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellendämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Drucksbannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, eine Querzugfestigkeit

für Bantecke.

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.



Z-33.44-497

Seite 4 von 11 | 11. Juni 2009

(Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, eine Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa* und einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa aufweisen.

Dämmstoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung dürfen ebenfalls verwendet werden, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Diese Dämmstoffplatten dürfen auch dann Verwendung finden, wenn sie mindestens auf der dem Untergrund zugewandten Seite beschichtet sind. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen. Es dürfen nur die Mineralwolle-Lamellendämmplatten eingebaut werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde und deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist. Der Abfall der Festigkeitseigenschaften durch Feuchteinwirkung darf 30 % nicht überschreiten.

2.2.3 Bewehrung

Die Bewehrung "STUCK-THERM Armierungsgewebe M" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"STUCK-THERM Armierungsgewebe M"
Flächengewicht	210 g/m ²
Maschenweite	8 mm x 8 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,0 kN/5 cm

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,0 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,2 kN/5 cm

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau", "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht", und "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II" müssen mit dem gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Der Unterputz "STUCK-THERM WDVS-Spachtel" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion in Anlehnung an DIN 18558 sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.5 Haftvermittler

Der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "STUCK THERM ARU 200 Super" und "STUCK THERM Silikat-Putzgrund" müssen Acrylat-Dispersionen sein, der "STUCK-THERM Silikonputzgrund" muss eine pigmentierte Acrylsäureester-Dispersion sein.



Z-33.44-497

Seite 5 von 11 | 11. Juni 2009

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bzw.2.2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 Dübel

Die Dämmstoffplatten dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und mindestens einen Tellerdurchmesser von 140 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Dämmstoffs.

2.2.9 Wärmedämm-Verbundsystem

Das WDVS muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bzw. 2.2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 und das WDVS nach Anlage 2.1 die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05. Abschnitt 5.2 erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"



DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Afforderunger



7-33.44-497

Seite 6 von 11 | 11. Juni 2009

- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.4 bis 2.2.6)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und des WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller des Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und des WDVS insgesamt eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Für das WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremd-überwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

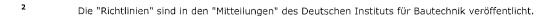
In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung² bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung² zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung







Z-33,44-497

Seite 7 von 11 | 11. Juni 2009

- -- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und das WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit bzw. Nichtbrennbarkeit des WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung² bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹².

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser altgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e gemäß Tabelle 3, erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4. $D_{entsches}$



Z-33.44-497

Seite 8 von 11 | 11. Juni 2009

Tabelle 3: Winddruck we und Mindestanzahl der Dübel

Putzsystem		Winddruck w _e	Mindestdübelanzahl	
Dicke [mm]	F	lächengewicht [kg/m²]	(Windsoglast) [kN/m²]	[Dübel/m²]
< 10	≤ 10 und ≤ 10 —		s 10 upd s 10 bis -1,6	-
3 10			-1,6 bis -2,2	3
> 10 oder > 10		> 10	bis -1,6	-
	> 10 Oder > 10		-1,6 bis -2,2	5

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06³, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der konstruktiv verwendeten Dübel muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'_{w.R.O}

Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne

WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-114

 $\Delta R_{w.R}$ Korrekturwert nach Anlage 5.1 bzw. 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 5.1 bzw. 5.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von –6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.4 Brandschutz

Das WDVS nach Anlage 2.2 ist schwerentflammbar und das WDVS nach Anlage nichtbrennbar.

Deutsches Institut

³ DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

DIN 4109:1989-11



7-33.44-497

Seite 9 von 11 | 11. Juni 2009

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das WDVS muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1.1 und 2.1 bzw. 2.2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Das WDVS darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz, kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung kontrolliert werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "STUCK THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau", "STUCK THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II" und "STUCK THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4:1 (Trockenmörtel: Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum ist zulässig.

Deutsches Inst für Bautechn



Z-33.44-497

Seite 10 von 11 | 11. Juni 2009

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6.2 Verklebung unbeschichteter Dämmstoffplatten

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen; indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

4.6.3 Verklebung beschichteter Dämmstoffplatten

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1.2). Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.6.4 Zusätzliche Verdübelung

Die Dämmstoffplatten müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 befestigt werden (s. Abschnitt 3.1). Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Die Dübel dürfen unter dem Gewebe gesetzt werden. Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes, zu setzen. Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen. Der Unterputz muss in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Dämmstoffplatten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.4 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Dehnungsfugen im Gebäude müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtig werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.



Z-33.44-497

Seite 11 von 11 | 11. Juni 2009

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

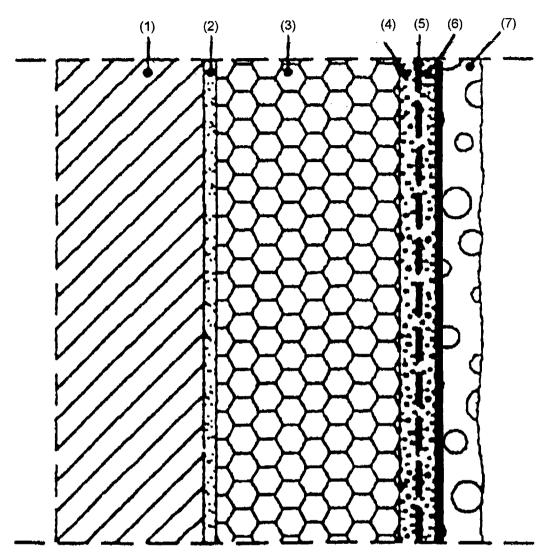
Die Fensterbänke müssen regendicht z.B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z.B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein

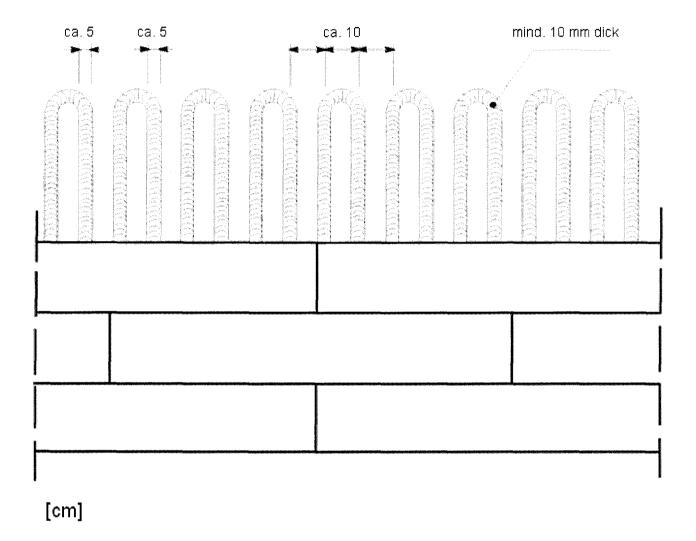


- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Oberputz

Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen

Zeichnerische Darstellung des **WDVS**

"STUCK-THERM MPL-Wärmedämmverbundsystem" Anlage 1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-497 vom 11. Juni 2009



Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen Zeichnerische Darstellung der Teilflächenverklebung beschichteter Mineralwolle-Lamellendämmplatten Anlage 1.2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.44-497
vom 11. Juni 2009



Schicht	Auftragsmenge (trocken)	Dicke
	[kg/m ²]	[mm]
Klebemörtel:	[Kg/III]	
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 5,0	vollflächige
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 5,0	ggf. teilflächige
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 - 4,0	Verklebung *
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II	4,0 - 5,0	
Dämmstoff:	-	_
Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2		≤ 200
Unterputze:		
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 - 7,0	4,0 - 7,0
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II	6,5 - 13,0	5,0 - 10,0
Bewehrung:		
STUCK-THERM Armierungsgewebe M	0,210	-
Haftvermittler:		
STUCK-THERM ARU 200 Super	0,30	-
STUCK-THERM Silikat-Putzgrund	0,30	-
Oberputze:		
STUCK-THERM Edelputz R	2,5 - 6,5	1,5 - 6,0
STUCK-THERM Edelputz K	2,5 - 6,5	1,5 - 6,0
STUCK-THERM Marmorputz	2,0 - 6,5	1,0 - 6,0
STUCK-THERM Strukturalputz L	2,0 - 6,0	1,5 - 6,0
STUCK-THERM Kratzputz Perfekt K/Q	18,0 - 20,0	bis 15,0
STUCK-THERM Silikatputz**	2,5 - 4,0	1,5 - 3,0

^{*} Siehe Abschnitt 4.6

Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen Aufbau des nichtbrennbaren WDVS "STUCK-THERM MPL-Wärmedämmverbundsystem" Anlage 2.1
der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.44-497
vom 11. Juni 2009



^{**} Bei Verwendung dieses Produkts darf die Dämmstoffdicke 130 mm nicht überschreiten.

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 5,0	vollflächige
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 5,0	ggf. teilflächige
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 - 4,0	Verklebung *
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II	4,0 - 5,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2	-	≤ 200
Unterputze:		
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 - 7,0	4,0 - 7,0
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II	6,5 - 13,0	5,0 - 10,0
STUCK-THERM WDVS-Spachtel**	3,0 - 4,0	2,5 - 3,5
Bewehrung:		
STUCK-THERM Armierungsgewebe M	0,210	-
Haftvermittler:		
STUCK-THERM ARU 200 Super	0,30	-
STUCK-THERM Silikat-Putzgrund	0,30	-
STUCK-THERM Silikonputzgrund	0,30	-
Oberputze:		
STUCK-THERM Silikatputz	2,5 - 4,0	1,5 - 3,0
STUCK-THERM Kunstharzputz	2,5 - 4,0	1,5 - 3,0
STUCK-THERM Siloxanputz	2,5 - 4,0	1,5 - 3,0
STUCK-THERM Silikonharzputz	2,5 - 4,0	1,5 - 3,0

Siehe Abschnitt 4.6

Strikolith System GmbH Aufbau des schwerentflammbaren Anlage 2.2 Frillendorfer Straße 146 **WDVS** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "STUCK-THERM MPL-45139 Essen Wärmedämmverbundsystem" Nr. Z-33.44-497

Nr. Z-33.44-49/ vom 11. Juni 2009 Deutsch für Bautechn,

13

Z9418.09

Der Unterputz darf nur in Verbindung mit den Oberputzen "STUCK-THERM Kunstharzputz", "STUCK-THERM Siloxanputz" und "STUCK-THERM Silikonharzputz" verwendet werden.

Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	ETAG 004 kapillare Wasser- aufnahme w ₂₄ 1	ETAG 004 wasser- dampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d ¹	
	DIN		[kg/(m²)]	[m]	
1. Unterputze					
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,3	-	
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,15	-	
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	-	
STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel leicht	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	-	
STUCK-THERM WDVS-Spachtel	in Anl. an 18558	Acryl-Vinyl- Polymer-Dispersion	< 0,1	-	
2. Oberputze					
2.1 ggf. mit Haftvermittler "STU	CK-THERM AR	U 200 Super"			
STUCK-THERM Edelputz R	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 ² ; 0,2 ³	
STUCK-THERM Edelputz K	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 ³ ; 0,15 ⁴	
STUCK-THERM Marmorputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 ³	
STUCK-THERM Strukturalputz L	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 ³	
STUCK-THERM Kratzputz Perfekt K/Q	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 ³ ; 0,2 ⁴	
STUCK-THERM Kunstharzputz	18558	Acryl-Vinyl- Polymer-Dispersion	< 0,3	0,45 ³ ; 0,3 ⁴ ; 0,6 ⁵	
2.2 ggf. mit Haftvermittler "ST Super"	2.2 ggf. mit Haftvermittler "STUCK-THERM Silikat-Putzgrund" oder "STUCK-THERM ARU 200 Super"				
STUCK-THERM Silikatputz	-	Wasserglas /Acryl- polymer-Dispersion	< 0,4	0,1 ³ ; 0,15 ⁴	
2.3 ggf. mit Haftvermittler "STUCK-THERM Silikonputzgrund" oder "STUCK-THERM ARU 200 Super"					
STUCK-THERM Siloxanputz	in Anl. an DIN 18558	Acryl-Vinyl- Polymer/Silikonharz -Dispersion	< 0,4	0,15 ² ; 0,2 ³ ; 0,25 ⁴ ; 0,65 ⁵	
STUCK-THERM Silikonharzputz	in Anl. an 18558	Acryl-Vinyl-Polymer / Silikonharz- Dispersion	< 0,4	0,25 ³ ; 0,25 ⁴ ; 0,65 ⁵	

Oberputz zusammen mit Unterputz geprüft

geprüft zusammen mit Unterputz " STUCK-THERM WDVS-Spachtel"

	·	
Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-497 vom 11. Juni 2009
Z9418.09		für Bantechnik

geprüft zusammen mit Unterputz " STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel weiß"

geprüft zusammen mit Unterputz " STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel grau"

geprüft zusammen mit Unterputz " STUCK-THERM Klebe- und Armierungsmörtel MG II"

1. Klebemörtel und Unterputze

Prüfung	Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit*
 Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa) 	ETAG 004 ¹ , Abschnitt 5.1.4.1.3	¼ jährlich
2. Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 ² Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ³ (Trockensiebung)	dto
b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ⁴	dto
3. Organisch gebundene Produkte:		
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	dto
2. Oberputze		
Prüfung	Prüfnorm	Häufigkeit*
Mineralisch gebundene Produkte: a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2. Organisch gebundene Produkte:	In Anlehnung an	
a. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	2 x je Produktionswoche
* Produktionswoche: 5 Produktionstage, ersten Produktionstag	in einem Zeitraum von einem M	onat, beginnend mit dem
3. Dämmstoffplatten (Zuordnung de	r Prüfungen s. Abschnitt 2.2.	2)

Prüfung	Häufigkeit
a. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung	gemäß DIN EN 13162:2001-10, Tabelle B1 ⁵
b.Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur	
Plattenebene)	
c. Scherfestigkeit/Schubmodul	gemäß DIN EN 13162:2001-10, Tabelle C1

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

	Prüfung	nach	Prüfnorm	<u>Häufigkeit</u>
1.	Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.4	J.3.1	
1	ETAG 004	Leitlinie für Europäische Techn mit Putzschichten	ische Zulassung für Außenseitige	e Wärmedämm-Verbundsysteme
2	DIN EN 459-2:2002-02	Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren		
3	DIN EN 1015-1:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Ma Siebanalyse)	auerwerk – Teil 1: Bestimmung o	der Korngrößenverteilung (durch
4	DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mau	ierwerk – Teil 6: Bestimmung der	Rohdichte von Frischmörtel)
5	DIN EN 13162:2001-10	Werkmäßig hergestellte Produkt	e aus Mineralwolle (MW) – Spezif	ikation

Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen	Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-497 vom 11. Juni 2009
		13

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - Ks - K_T$$

mit : ΔR_w Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K_K Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

Ks Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3 Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1 Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f _R [Hz]	Korrekturv	vert ΔR _w [dB]
	Mineralwolle-Lamellendämmplatte	
	mit Dübel	ohne Dübel
f _R ≤ 60 Hz	9	16
60 Hz < f _R ≤ 70 Hz	8	14
70 Hz < f _R <u><</u> 80 Hz	7	12
80 Hz < f _R < 90 Hz	5	10
90 Hz < f _R ≤ 100 Hz	4	9
100 Hz < f _R ≤ 120 Hz	3	6
120 Hz < f _R ≤ 140 Hz	1	4
140 Hz < f _R ≤ 160 Hz	-1	1
160 Hz < f _R ≤ 180 Hz	-2	-1
180 Hz < f _R ≤ 200 Hz	-3	-2
200 Hz < f _R < 220 Hz	-4	-4
220 Hz < f _R < 240 Hz	-5	-5
240 Hz < f _R	-5	-6

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m^3 m'_P = Flächenmasse der Putzbekleidung in kg/m^2

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162; Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe.

Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen	Korrekturfaktoren für R' _{w,R}	Anlage 5.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-497 vom 11. Juni 2009 für Rahes lust tut
		na comik

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

Riebendene	r ·
prozentuale Klebefläche [%]	K _K [dB]
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungs- widerstand r [kPa s/m²]	K _S [dB]
10	6
15	4
20	2
25	0
30	-2
35	-4
40	-6

Tabelle 4 Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz	K_T [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R_w [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
f _R ≤ 60 Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < f _R < 80 Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < f _R ≤ 100 Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < f _R ≤ 140 Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz < f _R < 200 Hz	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < f _R < 300 Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < f _R ≤ 400 Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < f _R ≤ 500 Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f _R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{\rm w}$ der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w} = \left[27,1+0,1243 \; (m'_{w} / \; m'_{0}) - 0,000113 \; (m'_{w} / \; m'_{0})^{2}\right] \; dB$$

mit: $m'_w = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109$, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand, maximal 500 kg/m² $m'_0 = 1 \text{ kg/m}^2$.

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich –6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen.

Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen	Korrekturfaktoren für R' _{w,R}	Anlage 5.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-497 vom 11. Juni 2009
		Bautechnik 13

Bestätigung der ausführenden Firma:

a)	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
b)	Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch: (Name, Anschrift)
с)	Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.44-497 Ausgeführtes System:
d)	Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
e)	Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
f)	Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

Strikolith System GmbH Frillendorfer Straße 146 45139 Essen

Information für den Bauherrn

Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-497 vom 11. Juni 2009

 $D_{eutschos}$ Bantechnik

13